

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

19 (28.3.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 19

Karlsruhe, den 28. März

1922

I n h a l t :

Nr. 99. Eisenbahnbetriebskrankenkasse, Heraussetzung des Grundlohns. | Nr. 100. Ermittlungsvorschriften (Dienstanweisung Nr. 274).

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 99. Eisenbahnbetriebskrankenkasse, Heraussetzung des Grundlohns. (A 5. Zb 100.)

I. Der Ausschuß hat auf Grund des Gesetzes über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne vom 28. Dezember 1921 (zu vergl. die Verfügung Nr. 29 im Amtsblatt Nr. 6 vom 23. Januar 1922) in seiner außerordentlichen Sitzung am 20. d. Mts. beschlossen, die obere Grenze des Grundlohns mit Wirkung vom 3. April d. J. ab auf 80 M für den Tag festzusetzen und den bisherigen 13 Lohnstufen 4 weitere anzugliedern, und zwar die Lohnstufen XIV—XVII mit einem Grundlohn von 50 M, 60 M, 70 M und 80 M für den Tag.

Für die Einstufung der Mitglieder (§ 7 Ziffer 3 — Seite 13 — Satzung) in die seitherige Lohnstufe XIII und in die neuen Lohnstufen XIV—XVII gilt folgendes:

Lohnstufe	Grundlohn M	In die Stufe sind einzureihen die Mitglieder mit einem Jahresarbeitsverdienst	Bemerkung Bei Lohnempfängern kommt gemäß § 7 Ziff. 4 der Satzung in Betracht ein Taglohn
XIII	40.—	von mehr als 10 955 M bis einschl. 14 085 M	von mehr als 35 M bis einschl. 45 M
XIV	50.—	" " " 14 085 " " " 17 215 "	" " " 45 " " " 55 "
XV	60.—	" " " 17 215 " " " 20 345 "	" " " 55 " " " 65 "
XVI	70.—	" " " 20 345 " " " 23 475 "	" " " 65 " " " 75 "
XVII	80.—	" " " 23 475 " " "	" " " 75 " " "

An Beiträgen (§ 36 Ziffer 2 — Seite 39 — Satzung) sind zu zahlen:

Lohnstufe	Voller Beitrag M	Anteil der Versicherten M	Anteil der Eisenbahnverwaltung M
XIV	2100	1400	700
XV	2520	1680	840
XVI	2940	1960	980
XVII	3360	2240	1120

Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld (Anlage I — Seite 55 — Satzung) beträgt:

Lohnstufe	Krankengeld (§ 10 Ziff. 1) und Wochengeld (§ 19 Ziff. 1) $\frac{3}{4}$ des Grundlohns		Hausgeld (§ 14 Ziff. 1) $\frac{1}{2}$ des Grundlohns		Taschengeld (§ 14 Ziff. 2) $\frac{3}{16}$ des Grundlohns	
	M	M	M	M	M	M
XIV	37	50	25	—	9	40
XV	45	—	30	—	11	25
XVI	52	50	35	—	13	15
XVII	60	—	40	—	15	—

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der neuen Lohnstufen beginnt mit Montag, den 3. April 1922.
2. Der Einsendung von Veränderungsanzeigen (Bordr. R.N. und P.N. Nr. 9) bedarf es in vorliegendem Falle nicht. Dagegen haben die Dienststellen, nachdem die Erhebung und Berechnung der Beiträge für den Monat März d. J. durchgeführt ist und ihnen die Beitragslisten zum Zwecke der Einsetzung der Beiträge für den Monat April d. J. vom Kassenvorstand wieder zugegangen sind, in den Beitragslisten bei denjenigen Mitgliedern, die zufolge der Grundloohnerhöhung in höhere Lohnstufen einzureihen sind, in Spalte 3 die neuen Beitragsätze und in Spalte 8 des Monatsabschnitts für April die neuen Beiträge einzusetzen und in Spalte 14 (Bemerkungen) den Jahresarbeitsverdienst kurz zu vermerken (z. B. J.B. = 23 400 M.). Wegen Einstufung der freiwilligen Mitglieder ergeht noch besondere Mitteilung des Kassenvorstandes; vorerst verbleiben sie in der bisherigen Lohnstufe.
3. Bei den in die neuen Lohnstufen XIV—XVII überzuführenden Mitgliedern gelten die neuen Sätze dieser Lohnstufen für die Krankengeld- und Wochengeldzahlungen ab Montag, den 3. April 1922, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 3. April eingetreten ist, an diesem Tag aber noch nicht beendet war. Die Dienststellen haben vom 3. April ab bei Anweisung von Krankengeldern jeweils genau zu prüfen, ob das Mitglied höher einzustufen ist oder nicht, damit Nachverrechnungen von Krankengeldern und Rückhebungen von Krankengeldzuschüssen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Kassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldberechnungen auch in der ersten Zeit zu ermöglichen, bis ihm die Höherstufungen durch die Beitragslisten gemäß Ziffer 2 bekannt geworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen gegebenenfalls entsprechenden Orts außer der neuen Lohnstufe auch den für die Einreihung in diese maßgebenden Jahresarbeitsverdienst anzugeben.
4. Bis zum Erscheinen eines Satzungsantrags ist in der Satzung bei § 7, Ziffer 2 und 3, § 36, Ziffer 2 und auf Seite 55 (Tafel für die Berechnung des Kranken- usw. Geldes) auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen. Ferner ist in den seinerzeit ausgegebenen großen Einschätzungs- usw. Tabellen, wie auch auf der Tabelle Seite 54 der Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstamweisung Nr. 53) einstweilen entsprechende Vormerkung zu machen. Den Dienststellen werden demnächst neu aufgestellte Einschätzungs- usw. Tabellen vom Kassenvorstand zugehen.
5. Weiter benötigte Abdrucke dieses Amtsblatts sind beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Abteilung für den Druckfachendienst) binnen 8 Tagen anzuverlangen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 100. Ermittlungsvorschriften (Dienstamweisung Nr. 274).

(C 33. Vb 32.)

Am 10. April 1922 treten neue Vorschriften für das Ermittlungsverfahren in Kraft. Sie ersetzen die Ausgabe vom Jahr 1911 nebst allen hierzu erlassenen Vollzugsanordnungen.

Mit den Ermittlungsvorschriften werden ausgegeben:

- a) eine Einführungsverfügung nebst Zusatzbestimmungen der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe,
- b) ein Merkblatt zu den Ermittlungsvorschriften,
- c) je ein Auszug aus den Ermittlungsvorschriften für den Orts- und Fahrplandienst,
- d) je eine Anleitung zur Führung des Meldebuches und des Hilfsbuches.

In der Einführungsverfügung ist der Zeitpunkt der Einführung vom „1. März“ auf den „10. April“ zu ändern.

Die Anleitung zur Führung des Meldebuches und des Hilfsbuches ist diesen vorgeheftet, sie geht lose nur den damit nicht ausgerüsteten Beamten und Dienststellen zu.

Hinsichtlich der Bordrucke wird auf Ziffer 21 der Einführungsverfügung verwiesen. Die Dienststellen erhalten die Bordrucke, soweit sie neu eingeführt werden oder nicht mehr verwendet werden dürfen, erstmals unverlangt; weiterer Bedarf ist in der geordneten Weise anzufordern; die übrigen Bordrucke sind bis 1. Januar 1923 weiterzuverwenden und dann wegzulegen.

Mit den neuen Vorschriften hat sich das in Betracht kommende Personal alsbald vertraut zu machen. Besonders wird auf die Vorbemerkung 5 zu den Ermittlungsvorschriften aufmerksam gemacht. Die Handhabung des Ermittlungsdienstes zählt zu den Obliegenheiten des Dienstvorstandes, bei den Stationsämtern I und Güterämtern insoweit, als zur Beforgung dieses Dienstes keine besonderen Beamten bestellt sind. In letzterem Falle ist der Ermittlungsbeamte in erster Reihe für die sachliche Behandlung verantwortlich, unbeschadet der Aufsichtspflicht des Dienstvorstandes. Die Aufgabe der Unterausgleichstellen ergibt sich aus der Verfügung Nr. 85 im Amtsblatt 16 von 1922.